

**Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen und Gebühren
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 21.06.2006**

Auf Grund § 2 Absatz 4 Satz 1 und § 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck, Geltungsbereich
- § 2 Studienbeiträge
- § 3 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag
- § 5 Ausnahmen von der Beitragspflicht
- § 6 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
- § 7 Schlussvorschriften
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck, Geltungsbereich

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld.

§ 2

Studienbeiträge

- (1) Für alle an der Fachhochschule Bielefeld angebotenen Studiengänge, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen (Studiengänge im Sinne des § 2 Abs. 3 StBAG NRW) erhebt die Fachhochschule Bielefeld von jeder eingeschriebenen Studierenden und jedem eingeschriebenen Studierenden einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € pro Semester. Für Studierende in einem Verbundstudium beträgt der Studienbeitrag 350,00 € je Semester. Für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Verbundstudien werden Gebühren erhoben. Dies wird in einer gesonderten Ordnung geregelt (§ 6 StBAG NRW).
- (2) Der Studienbeitrag wird erstmals von Studierenden erhoben, die zum Wintersemester 2006/2007 im ersten Hochschulsemester eingeschrieben werden und von den übrigen Studierenden ab dem Sommersemester 2007.
- (3) Studierende, die an der Fachhochschule Bielefeld in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag.
- (4) Von Personen, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der Fachhochschule Bielefeld für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW (HG) (sog. große Zweithörerinnen und Zweithörer), werden Studienbeiträge in der im Absatz 1 genannten Höhe erhoben, wenn die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder diese eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht. Im Übrigen gelten für diese Personen die Bestimmungen dieser Satzung für Studierende entsprechend.

§ 3

Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 71 Abs. 3 HG wird erstmals zum Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (2) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i. S. d. § 71 Abs. 1 HG wird erstmals zum Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,00 € pro Semester erhoben.
- (3) Die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie von Zweithörerinnen und Zweithörern wird vom Nachweis der Entrichtung der Beiträge abhängig gemacht.
- (4) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Dieser besondere Gasthörerbeitrag nach § 3 (2) StBAG ist auf Grundlage einer Satzung gesondert festzusetzen.

§ 4

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag

- (1) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Studiausweises oder eines Bescheides über die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (3) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht, Beitragsermäßigung

- (1) In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 StBAG NRW sind Studierende von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen.
- (2) Auf Antrag werden Studierende von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 befreit für
 1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, sofern die oder der Studierende das minderjährige Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat. Die oder der Studierende hat dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Die Befreiung ist auf maximal vier Semester beschränkt.
 2. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Die Befreiung ist auf maximal vier Semester beschränkt.
 3. die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.
Eine Befreiung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Bei Anträgen auf Befreiung nach Satz 1 Nr. 3. hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein fachärztliches oder anderes geeignetes Gutachten beizufügen, das insbesondere nachvollziehbare Aussagen darüber trifft, dass die Behinderung oder die schwere Erkrankung die Studienzeitverlängerung verursacht.
- (3) Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag die Studiengebühr für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.
- (4) Auf Antrag wird der Beitrag nach § 2 Abs. 1 für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks folgendermaßen ermäßigt:
 1. für die Mitgliedschaft im Senat zu 50 %,
 2. für die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat zu 50 %,
 3. für die Tätigkeit als Studiendekanin oder Studiendekan zu 100 %
 4. für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss zu 50 %
 5. für die Mitgliedschaft im Studierendenparlament zu 50 %,
 6. für die Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss zu 100 %,

7. für die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat zu 50 %,
8. für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks zu 50 %,

Für eine stellvertretende Mitgliedschaft wird keine Ermäßigung gewährt.
Die Ermäßigung ist insgesamt auf maximal vier Semester beschränkt.
- (5) Sich zurückmeldende Studierende müssen ihre Anträge nach Absatz 2 und 4 bis zum 31. März für das Sommersemester und bis zum 30. September für das Wintersemester einreichen. Neuimmatrikulierte Studierende müssen ihre Anträge bis zum 30. April für das Sommersemester und bis zum 31. Oktober für das Wintersemester einreichen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung auch bis zum Ende des jeweiligen Semesters möglich.
- (6) Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat.
- (7) Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 für ein oder mehrere Semester befreit werden. Die Befreiung ist auf vier Semester beschränkt.
- (8) Studierende Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte können auf Antrag von der Beitragspflicht für ein oder mehrere Semester befreit werden.
- (9) Pro Antragstellung kann höchstens über eine Befreiung oder Ermäßigung für zwei Semester entschieden werden.

§ 6

Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Die Hochschule überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Stellt das Prüfungsgremium erhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- und Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 2 und ihre Umsetzung nach Satz 3 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.
- (2) Das Gremium besteht aus
 1. vier Professorinnen oder Professoren aus unterschiedlichen Fachbereichen,
 2. einer Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),
 3. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist,
 4. sechs Studierenden aus unterschiedlichen Fachbereichen.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1., 2. und 4. werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt; das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3. wird von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats auf Vorschlag des Rektorats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1. - 3. beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 4. beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der

